

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Stormarn vom 03.03.2017

Für das Beobachtungsgebiet der Gemeinde Rehhorst, Gemeinde Feldhorst, Gemeinde Travenbrück sowie der Stadt Bad Oldesloe werden die mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Stormarn vom 03.03.2017 angeordneten Schutzmaßnahmen wie folgt geändert:

1. Gehaltene Vögel dürfen **bis einschließlich 29.03.2017** aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
2. Gehaltene Vögel dürfen **bis einschließlich 13.04.2017** nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
3. Federwild darf **bis einschließlich 13.04.2017** nur mit meiner Genehmigung oder aufgrund meiner Anordnung gejagt werden.

Für die Teilgebiete der Gemeinde Travenbrück, Gemeinde Feldhorst sowie der Stadt Bad Oldesloe, die als Sperrbezirk erklärt wurden, gelten die geänderten, angeordneten Schutzmaßnahmen des Beobachtungsgebietes ab 25.03.2017.

Begründung:

In der Gemeinde Högersdorf im Kreis Segeberg ist am 13.03.2017 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem wildlebenden Vogel amtlich festgestellt worden. Um den Fundort ist ein Gebiet mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk und mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Fundort als Beobachtungsgebiet festzulegen.

Teile des Kreises Stormarn liegen in einem Radius von zehn Kilometern um den oben genannten Fundort. Hiervon betroffen ist die Gemeinde Rehhorst, Gemeinde Feldhorst, Gemeinde Travenbrück sowie die Stadt Bad Oldesloe.

Diese sind aufgrund eines früheren Geflügelpestfalles in der Gemeinde Wakendorf I im Kreis Segeberg bereits mit Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn vom 03.03.2017 zum Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet erklärt worden. Gleichzeitig sind für den Sperrbezirk bzw. für das Beobachtungsgebiet zeitlich befristete Schutzmaßnahmen angeordnet worden.

Die zeitlichen Fristen für die Schutzmaßnahmen des Kreises Stormarn nach § 56 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung im Beobachtungsgebiet sowie für die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03.03.2017, **beschränkt auf den Bereich der Gemeinde Rehhorst, Gemeinde Feldhorst, Gemeinde Travenbrück sowie der Stadt Bad Oldesloe**, beginnen aufgrund des Geflügelpestfalles in der Gemeinde Högersdorf im Kreis Segeberg erneut ab dem 15.03.2017 und verlängern sich entsprechend, so dass die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03.03.2017 für den Bereich der Gemeinde Rehhorst, Gemeinde Feldhorst, Gemeinde Travenbrück sowie der Stadt Bad Oldesloe frühestens mit Ablauf des 13.04.2017 in Kraft tritt, soweit in diesem Zeitraum kein erneuter mit Geflügelpest infizierter Wildvogel aufgefunden wird. In diesem Fall verlängern sich die genannten Fristen entsprechend.

Der übrige Bestandteil der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03.03.2017 bleibt in seiner bekanntgemachten Ausführung bestehen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommensenstr. 13 in 23843 Bad Oldesloe erhoben werden.

Bad Oldesloe, 14.03.2017

**Kreis Stormarn
-Der Landrat-
Fachbereich Ordnung
Fachdienst Recht und Veterinärwesen
Im Auftrag
gez. Dr. Reisewitz
-Amtstierarzt-**